

SATZUNG

des

Landesverbandes der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.



A) Vereinsrechtliche Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e.V.“ (LVSZRP).
- b) Sein Sitz ist Koblenz am Rhein.
- c) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Bundesland Rheinland-Pfalz und auf den EU-Mitgliedstaat Luxemburg.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V. ist ein anerkannter Zuchtverband für Schaf- und Ziegenzüchter im Sinne tierzuchtrechtlicher Bestimmungen. Er ist der körperliche Zusammenschluss von Herdbuchzüchtern, zum Zweck der Förderung der Zucht und Haltung von Schafen und Ziegen. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die durchzuführenden Maßnahmen, insbesondere das Zuchtprogramm dienen nicht nur Interessen der Züchter, sondern liegen auch im Interesse aller Schaf- und Ziegenhalter in Rheinland-Pfalz und in Luxemburg und tragen mit zur Sicherung und Verbesserung der Schaf-/Ziegenzucht und -haltung der beiden Tierarten bei.

§ 3

Maßnahmen

Zur Erreichung des Verbandszwecks dienen nachstehende Maßnahmen:

- a) Aufstellung und Durchführung von Zuchtprogrammen für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereichs in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen auf dem Gebiet der Tierzucht, Tierhaltung, Tiergesundheit, Leistungsprüfung und Vermarktung
- b) Führung der Zuchtbücher für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches
- c) Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht, Haltung, Fütterung und Vermarktung
- d) Durchführung von Vorträgen, Versammlungen, Tagungen und Lehrfahrten und Bereitstellung von Informationen
- e) Werbung von Mitgliedern sowie von Teilnehmern an Leistungsprüfungen
- f) Züchterische und betriebswirtschaftliche Auswertungen von Leistungsergebnissen
- g) Förderung von Maßnahmen zur Gesunderhaltung der Tierbestände und Durchführung von Hygieneprogrammen
- h) Förderung des Angebotes und Absatzes von männlichen und weiblichen Schafen/Ziegen aus den Mitgliedsbetrieben – auch zur Versorgung der Landestierzucht
- i) Durchführung von Absatzveranstaltungen, Stallverkäufen und Exporten
- j) Durchführung und Beschickung von Tierschauen
- k) Wahrung der Belange des Verbandes und der Mitglieder bei Behörden und Organisationen
- l) Förderung der Jungzüchter
- m) Erhaltung der genetischen Vielfalt
- n) Interessenvertretung der Mitglieder auf Landes- und Bundesebene

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verband nimmt ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder auf und ernennt Ehrenmitglieder. Alle im Verbandsgebiet ansässigen Schaf- und Ziegenhalter, welche die in der Satzung aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, können Mitglieder werden. Es wird unterschieden zwischen

1. Ordentlichen Mitgliedern:

- a) natürliche und juristische Personen in der Herdbuchzucht, die sich tatsächlich mit der praktischen Schaf- und Ziegenzucht befassen (Herdbuchzüchter, im Folgenden Züchter genannt)
- b) außerdem nach Vereinszweck auch andere praktische Schaf- und Ziegenhalter

2. Außerordentlichen Mitgliedern:

Schafhalter, Freunde und Förderer der Schaf- bzw. Ziegenzucht, die sich nicht tatsächlich mit der praktischen Schaf- und Ziegenzucht befassen.

3. Ehrenmitgliedern:

Personen, welche sich um die Schaf- bzw. Ziegenzucht besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind vom Grundbeitrag befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft (Beitritt)

Aufnahmeanträge von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jeder Züchter, der zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit bereit ist und die Satzung und Vereinsordnungen anerkennt, ist als Mitglied in den Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V. aufzunehmen.

Der Verband händigt in Anerkennung der Mitgliedschaft dem neuen Mitglied die Satzung des Vereins, die Zuchtprogramme für die von ihm betreuten Rassen -, die Geschäfts- und die Beitrags- und Gebührenordnung aus (Alternativ: Veröffentlichung auf der Homepage). Mit Unterschrift der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Vereinsordnung an.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss der Geschäftsstelle 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden
 - b) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung, falls das Mitglied eine juristische Person ist
 - c) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mitgliedes oder durch Abberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand des Verbandes ausgesprochen wird.
- Es können ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die der Satzung, den Zuchtprogrammen, der Geschäfts-, der Gebührenordnung und den Beschlüssen des Verbandes sowie den Belangen der Landestierzucht zuwiderhandeln oder sich grob ehrenrührige Handlungen zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Verband nicht mehr zutreffen.

Es müssen ausgeschlossen werden:

- Mitglieder, die sich betrügerische Handlungen gegenüber dem Verband zuschulden kommen lassen.
- Mitglieder, die vorsätzlich falsche Angaben oder Eintragungen über Züchtungsvorgänge gemacht haben.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied binnen 14 Tagen nach Zugang der Ausschlussverfügung schriftlich Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bis zum Entscheid über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Für Benachteiligungen irgendwelcher Art, die durch das Ruhen der Mitgliedschaft entstehen können, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf Entschädigung. Antrag auf Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden.

Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf das Vermögen des Verbandes. Sie sind dagegen zur Leistung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Schadenersatzansprüche gegen den Verband wegen eines Ausschlusses sind, soweit dies rechtlich zulässig ist, ausgeschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Rechte:**

Die Mitglieder haben ein Recht auf Gleichbehandlung und auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung. Sie sind berechtigt, Anträge an den Verband zu richten, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, seine Einrichtungen zu benutzen sowie bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Aufgaben vom Verband Auskunft und Informationen, Rat und Unterstützung zu erhalten.

Insbesondere haben die Mitglieder

- Zugang zu allen Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnungen, die vom Verband bereitgestellt werden,
- das Recht, gegen Entscheidungen des Verbandes im Vollzug der Satzung und der Vereinsordnungen Einspruch zu erheben,
- Einsichtnahme in der Geschäftsstelle in Vereinbarungen, die die Belange des Mitglieds betreffen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben.

Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt und haben Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

In züchterischen Fragen haben nur anerkannte Herdbuchzüchter ein Stimmrecht.

2. **Pflichten:**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Bestimmungen der Satzung und Vereinsordnungen einzuhalten, sowie die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen
- b) die festgesetzten Beiträge und Gebühren termingerecht zu leisten

§ 8

Rechte und Pflichten des Verbandes

Der Verband...

- a) ist berechtigt, Mitglieder, die die Regeln der Satzung sowie der Vereinsordnungen nicht einhalten, als Mitglieder vom Verband auszuschließen und ist berechtigt, unter Beachtung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen mit anderen Zuchtverbänden zusammenzuarbeiten. Ebenso ist er berechtigt, andere Stellen oder Dienstleister (Landwirtschaftskammer (LWK) Rheinland-Pfalz, Bezirksverband Pfalz - Hofgut Neumühle, Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westpfalz, Landeskontrollverband (LKV) Rheinland-Pfalz-Saar e. V., Rechenzentrum Verden (vit) - siehe OviCap, CONVIS s.c., Luxemburg) zu kooperieren oder diese in seine Aufgaben-erfüllung einzubinden, soweit er dies zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben für erforderlich hält.
- b) ist verantwortlich für eine ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Zuchtprogramme, für die korrekte und vollständige Aufzeichnung von Abstammungs- und Leistungsdaten, eine ordnungsgemäße Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.

- c) ist verantwortlich dafür, dass alle für die Zuchtbuchführung relevanten Daten zeitnah in die Zuchtbücher übernommen werden.
- d) ist verpflichtet, Streitfälle gemäß Nr. 25 der Satzung zu schlichten, die zwischen Züchtern sowie zwischen Züchtern und dem Verband bei der Durchführung der genehmigten Zuchtprogramme auftreten.
- e) ist verpflichtet, Dienstleistungen im Rahmen der Zuchtprogramme für die Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches nur gegenüber ordentlichen Mitgliedern, die auch Herdbuchzüchter sind, zu gewähren. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen gegenüber Nichtmitgliedern tätig zu werden, wenn ein berechtigtes Interesse des Nichtmitgliedes vorliegt.
- f) ist verpflichtet, die zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre aufzubewahren, soweit keine sonstigen rechtlichen Vorgaben bestehen.

§ 9

Datennutzung nach EU-Datenschutzverordnung

Zur Ermöglichung der satzungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung des Verbandes bevollmächtigt das Mitglied den Verband die im Zuchtbuch genannten Daten, auch sofern sie von dritter Seite erhoben wurden, anzufordern und Datenzugang sowie Datenherausgabe geltend zu machen.

Der Verband wird im Innenverhältnis zu dem Mitglied hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen. Erfährt der Verband davon, dass derartige Daten von dritter Stelle erhoben und ermittelt wurden, wird sie das Mitglied hierüber informieren und darauf hinweisen, dass die Vollmacht gegenüber dem Dritten ausgeübt wird.

Die Bevollmächtigung des Verbandes im Außenverhältnis gegenüber dem Dritten bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder gestatten dem Verband die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, wenn der Verband dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorientationen für erforderlich hält.

Eine Weitergabe von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur in anonymisierter Form zulässig.

Die Vollmacht gilt mit Beitritt des Mitglieds zu dem Verband als erteilt und wird mit dessen Eintritt wirksam. Die mit dieser Regelung verbundene Bevollmächtigung des Verbandes gilt mit Datum ihres Inkrafttretens auch mit Blick auf bereits eingetragene Mitglieder.

Bei Austritt des Mitglieds aus dem Verband gilt die Vollmacht weiter.

Fordert der Dritte (speichernde Stelle) einen weitergehenden Nachweis der Bevollmächtigung, ist das Mitglied verpflichtet, diesen dem Verband nach Mitteilung des satzungsgemäßen Anlasses der Datennutzung zu erteilen.

§ 10

Vereinsordnungen

Der Verband gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Zuchtprogramme haben den Rang einer Vereinsordnung.

Wesentliche Änderungen der Zuchtprogramme sind von der zuständigen Tierzuchtbehörde zu genehmigen.

§ 11

Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Besteitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Vorstand festgelegt und jeweils in einer Beitrags- und Gebührenordnung den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Mitglieder, welche der Satzung, den Zuchtprogrammen, der Geschäfts- oder der Beitrags- und Gebührenordnung sowie den sonstigen Beschlüssen und Anordnungen der Verbandsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einer angemessenen Geldbuße für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung belegt werden oder bei groben Verstößen von dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 13

Organe des Verbandes

1. Der Vorstand
2. Der Zuchtausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 14

Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende (m, w, d) und sein Stellvertreter (m, w, d) sowie sieben weitere Vorstandsmitglieder (m, w, d)
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder müssen während ihrer gesamten Amtszeit ordentliche Mitglieder des Verbandes sein.

Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt folgende Regelung: Der stellvertretende Vorsitzende ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verband zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

3. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt, der stellvertretende Vorsitzende wird ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet durch Zeitablauf oder mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Wahl nach Abs. 2.
Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Neuwahl durchgeführt ist. Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vorstandschaft, des Zuchtausschusses und der Mitgliederversammlung
 - b) die Durchführung der Richtlinien, Anordnungen und Beschlüsse der Vorstandschaft, des Zuchtausschusses und der Mitgliederversammlung
 - c) die Einstellung und Entlassung des Verbandspersonals
 - d) die Dienstaufsicht über das Verbandspersonal
 - e) die Überwachung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte
 - f) die Verwaltung des Verbandseigentums
 - g) die Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresrechnung
 - h) die Verfügung über die laufenden Verbandsmittel im Rahmen des Haushaltvoranschlages. Verbandsintern gilt, dass Abweichungen vom Haushaltvoranschlag sowie unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5000,- Euro der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.
7. Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die aufgrund einer Beanstandung durch das Registergericht erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht zu erledigen, um die Eintrittsfähigkeit des Vereins oder von Satzungsänderungen herbeizuführen.
8. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, deren Umfang vom Vorstand festgelegt wird.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Beratung des Vorsitzenden in allen wesentlichen Angelegenheiten
- b) Mitwirkung bei der Bestellung des Zuchtleiters
- c) Beratung des Haushaltvoranschlages
- d) Prüfung der Jahresrechnung
- e) Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- f) Festlegung von Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen
- g) Beschlussfassung über Abweichungen vom gesamten Haushaltvoranschlag oder unvorhergesehene Ausgaben von mehr als 5.000,- Euro
- h) Genehmigung der Verwaltungs- und Geschäftsordnung
- i) Erlass und Änderungen der Zuchtprogramme auf Empfehlung des Zuchtausschusses

- j) Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen und Prämierungen
- k) Erlass von ergänzenden Regelungen im Rahmen der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Einspruchsentscheidung über die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern
- n) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- o) Festsetzung von Ordnungsstrafen
- p) Beschlussfassung über Mitgliedschaft bei Organisationen
- q) Berufung auf Empfehlung des Zuchtausschusses der ehrenamtlichen Mitglieder der Kör- und Bewertungskommission

Der Vorstand ist mindestens einmal im Jahr, außerdem nach Bedarf, einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladung muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher erfolgen. In dringenden Fällen ist kurzfristige Einladung zulässig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- Wahlen und Beschlüsse über Anträge auf Ausschluss erfolgen schriftlich und geheim.
- Beschlüsse können auch mittels schriftlichem Umlaufverfahren gefasst werden.
- Der Vorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zuziehen.

Rechnungsprüfung

1. Die Jahresrechnung ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des Jahres zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung und die Buchhaltung ist nach Ablauf des Geschäftsjahres durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen.

§ 16

Der Zuchtausschuss

Der Zuchtausschuss setzt sich aus den Rasseausschussmitgliedern zusammen, welche von den betreffenden aktiven Züchtern gewählt werden. Die Ausschussmitglieder werden für fünf Jahre gewählt.

1. Folgende Ausschussmitglieder werden von den Züchtern gewählt:
 - a) Rasseausschussmitglied für Merinorassen
 - b) Rasseausschussmitglied für Fleischschafrassen
 - c) Rasseausschussmitglied für Landschafrassen
 - d) Rasseausschussmitglied für Milchschafrassen
 - e) Rasseausschussmitglied für Milchziegenrassen
 - f) Rasseausschussmitglied für Fleischziegenrassen u. a.
2. Bei Verhinderung ist der Zuchtleiter Vertreter des Ausschussmitgliedes.
3. Ausschussmitglieder können gleichzeitig im Vorstand sein.
4. Die Züchter wählen den Zuchtausschuss anlässlich einer Züchtersversammlung. Darüber hinaus kann jährlich eine Züchtersversammlung einberufen werden. Ein Züchter hat nur Stimmrecht für seine Rasse.

5. An der Züchterversammlung werden ebenfalls die Körmitglieder berufen und festgelegt.
6. Der Zuchtausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

§ 17

Aufgaben des Zuchtausschusses

- a) Vertretung der Zuchtinteressen der einzelnen Mitglieder im Rasseausschuss auf Bundesebene
- b) Wahl eines Ausschussleiters
- c) Beratung der Zuchtprogramme entsprechend dem gültigen Tierzuchtrecht
- d) Festlegung von Zuchtschauen und Beteiligung an Bundesschauen
- e) Benennung von Preis- und Bewertungsrichtern für Auktionen und Schauen
- f) Sofern züchterische Fragen und Entscheidungen an Vorstandssitzungen auf der Tagesordnung anstehen, wird der Zuchtausschuss hinzugezogen.
- g) Einladung aller Züchter zur jährlichen Züchterversammlung durch den Ausschussleiter.

§ 18

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Vorstandschaft, den ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern. Der Vorsitzende kann weitere Personen hierzu einladen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens in 1-jährigen Abständen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher mit der Einladung bekannt zu geben.

Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Interesse des Verbandes dieses erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 19

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern für fünf Jahre
- e) die Genehmigung des Jahresabschlusses
- f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Vorstandes nach § 15
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Landesverbandes der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e. V.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes vorgesehen, mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.

Satzungsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Eintragung ins Registergericht und der Genehmigung durch die für den Vollzug des Tierzuchtrechts zuständigen Behörden.

§ 20

Niederschriften

Über die Beschlüsse und Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. Zuchtausschussleiter zu unterzeichnen sind.

§ 21

Geschäftsführung/Zuchtleitung

Geschäftsführer und Zuchtleiter können die gleiche Person sein.

1. Geschäftsführer (GF)

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bestellt.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Erledigung und Überwachung des laufenden Schriftverkehrs
- b) die Rechnungs- und Kassenführung
- c) die Erstellung des Geschäftsberichtes
- d) die Aufstellung des Jahresabschlusses
- e) die Überprüfung der Kassenbücher durch die gewählten Kassenprüfer
- f) die Planung und Durchführungen von Veranstaltungen
- g) die Teilnahme an allen Sitzungen des Verbandes

2. Zuchtleiter (ZL)

Der Zuchtleiter wird auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Vorstand des Verbandes nach Genehmigung durch die zuständige Behörde des Landes Rheinland-Pfalz ernannt.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) die Überwachung und Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen
- b) die Durchführung und Überwachung der Zuchtprogramme
- c) die Erstellung des Zuchtberichtes
- d) die Teilnahme an allen Sitzungen des Verbandes
- e) die Anfertigung der Niederschriften über die Sitzungen der Organe
- f) die Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen auf Landes- und Bundesebene

§ 22

Mitgliederinformation

Über wesentliche Beschlüsse werden die Mitglieder mittels Rundschreiben und über die Homepage in Kenntnis gesetzt. Darüber hinaus dient auch das jeweilige Mitteilungsblatt „Info“ zur Information.

§ 23

Ehrenamtliche Tätigkeiten der Organe

Der Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder und die Ausschussmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können entsprechend eines Beschlusses durch den Vorstand gewährt werden.

§ 24

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann nur in einer ordnungsgemäß zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch den Beschluss mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder nach vorheriger Beratung (§ 41 BGB) aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die weitere Verwendung des Vermögens des Verbandes.
3. Das Restvermögen muss nach Liquidation zur Förderung für die Interessen der Schaf- und Ziegenzucht und -haltung im Lande Rheinland-Pfalz eingesetzt werden.

§ 25

Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten, die ihre Grundlage in der Durchführung der Zuchtprogramme oder im Fall der Mitgliedschaft in der satzungsgemäßen Tätigkeit und Aufgabenstellung des Verbandes haben

- a) zwischen Mitgliedern,
- b) zwischen dem Verband und Mitgliedern,

wird unter Ausschluss des Rechtsweges eine Streitschlichtungsstelle eingerichtet. Dieser gehören ein Obmann sowie 2 Mitglieder an. Bei Zuchtstreitigkeiten muss mindestens 1 Züchter dabei sein. Können sich die Mitglieder über die Person des Obmannes nicht einigen, so wird er vom 1. Vorsitzenden ernannt.

Gegen Entscheidungen der Streitschlichtungsstelle ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Ordentliche Gerichte dürfen ohne Genehmigung des Verbands nicht angerufen werden, solange die Zuständigkeit der Streitschlichtungsstelle begründet ist.

B) Grundbestimmungen der Herdbuchzucht

§ 26

Grundlagen

Der Verband arbeitet nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie anderen einschlägigen Bestimmungen des europäischen Rechts, den tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen und veterinarrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.

Die Richtlinien, Grundsätze und Empfehlungen der Europäischen Referenzzentren (z. B. ICAR) werden umgesetzt. Des Weiteren liegen der Arbeit auch die Richtlinien und Empfehlungen der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) und/oder des Bundesverbands Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) zugrunde.

Weitere Grundlagen sind die vertraglichen Regelungen des Verbandes mit vit Verden und den Leistungsprüfungsorganisationen.

§ 27

Sachlicher und geographischer Tätigkeitsbereich des Verbandes

1. Sachlicher Tätigkeitsbereich

Der sachliche Tätigkeitsbereich des Verbandes ist in der Liste der Tiergenetischen Ressourcen der BLE (www.tgrdeu.genres.de) dokumentiert und wird auf der Homepage www.schafe-ziegen-rlp.de veröffentlicht.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet des Verbandes für Zuchtprogramme umfasst für alle Rassen des sachlichen Tätigkeitsbereiches das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und den EU-Mitgliedstaat Luxemburg.

§ 28

Rechte und Pflichten der Herdbuchzüchter

1. Rechte

Insbesondere haben die Herdbuchzüchter das Recht auf

- Eintragung ihrer reinrassigen Zuchttiere sowie deren reinrassiger Nachkommen in die Hauptabteilung des Zuchtbuches der Rasse, sofern die Eintragungsbestimmungen erfüllt sind,
- Erfassung ihrer Tiere in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches, sofern das Zuchtprogramm dies vorsieht und die Eintragungsbedingungen erfüllt sind,
- Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für ihre Zuchttiere, die an einem Zuchtprogramm des Verbandes beteiligt sind und deren Zuchtmaterial,

- Teilnahme an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung sowie auf die Bereitstellung der aktuellen Ergebnisse der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung auf Anfrage und je nach Verfügbarkeit,
- freie Entscheidung bezüglich Selektion und Anpaarung ihrer reinrassigen Zuchttiere innerhalb des Zuchtprogramms,
- Ausübung der Eigentumsrechte an ihren Zuchttieren,
- Teilnahme an der Festlegung und der Weiterentwicklung der Zuchtprogramme entsprechend den Bestimmungen der Satzung,

2. Pflichten

- a) die einschlägigen Rechtsvorschriften und die Regelungen des Verbandes über die Zuchtbuchführung, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zu befolgen, bei ihren Tieren auf Anweisung des Verbandes die Abstammungsüberprüfung vornehmen zu lassen, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Verlangen Auskunft zu erteilen und jederzeit Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren,
- b) bei allen in ihrem Besitz stehenden und zur Zucht vorgesehenen Tieren, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, die Leistungsprüfungen und bei allen Zuchttieren die Bewertungen der Tiere entsprechend den Maßgaben des Verbandes durchführen zu lassen, das Zuchtprogramm zu unterstützen und sich an den vom Verband beschlossenen Maßnahmen im Rahmen des Zuchtprogramms zu beteiligen,
- c) den Verbandsorganen des Verbandes und deren Beauftragten die eingetragenen Zuchttiere und deren Nachzucht vorzuführen, Auskünfte zu den Zuchttieren zu erteilen, sowie Einblick in die Zuchtunterlagen des Betriebes zu gewähren,
- d) dafür zu sorgen, dass alle züchterische relevanten Daten (z. B. Abstammung, Besamung bzw. Bedeckung und Ablammung) wahrheitsgetreu, form- und fristgerecht angegeben werden und die Kennzeichnung der Tiere gemäß den satzungsgemäßen oder den gesetzlichen Bestimmungen fristgerecht erfolgt,
- e) ausschließlich dem Verband kostenlos alle Daten zur Verfügung zu stellen, die zur satzungsgemäßen Durchführung der Zuchtprogramme erforderlich sind. Diese Verpflichtung des Mitglieds umfasst insbesondere die vollständige und kostenlose Freigabe und Überlassung der für die Zuchtbuchführung und das Zuchtprogramm erforderlichen und vorhandenen Daten aus Leistungsprüfungen, Bedeckungen, Besamung, Exteriereinstufung, genetischen Informationen und Zuchtwertschätzungen, ausschließlich an den Verband.
- f) vom Verband erhobene und ermittelte Daten nicht an Dritte weiterzugeben, sofern dadurch die Belange des Verbandes beeinträchtigt werden,
- g) die Veröffentlichung zuchtrelevanten Daten aller Zuchttiere zu dulden, die von ihnen gezüchtet wurden oder in deren Besitz sie stehen oder standen,
- h) alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen Zuchttiere nur im Zuchtbuch des Verbandes eintragen zu lassen und ausschließlich am Zuchtprogramm des Verbandes zu beteiligen, sofern der Verband für diese Rassen ein Zuchtprogramm durchführt,
- i) alle zuchtrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 29

Grundbestimmungen zu den Zuchtprogrammen

Der Verband führt Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung, Erhaltung, Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse durch. Es gelten die von der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) bzw. dem Bundverband Deutscher Ziegenzüchter (BDZ) offiziell festgelegten Zuchtziele.

Das Zuchtziel wird mit Mitteln der Reinzucht angestrebt. Die Immigration von Genen aus anderen Populationen ist nicht ausgeschlossen. Bei der Wiederherstellung oder Schaffung einer neuen Rasse sind auch andere Zuchtmethoden zulässig.

Die Zuchtprogramme mit dem Ziel der Verbesserung der Rasse umfassen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das jeweilige Zuchtziel zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die Beurteilung von Selektionsmerkmalen (Beurteilung der äußereren Erscheinung, Leistungen, Fruchtbarkeit und Gesundheit), die Ermittlung von Zuchtwerten, sowie die Eintragung in die verschiedenen Zuchtbuchabteilungen und -klassen auf Grund der beurteilten Merkmale, Alter und/oder Geschlecht. In den Zuchtprogrammen kommt den Maßnahmen zur Verbesserung der Gesundheitsmerkmale, der Robustheit und der Vermeidung von genetischen Defekten ein besonderer Stellenwert zu. Bei der Bewertung des Zuchtwertes können neben Ergebnissen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden. Einzelheiten sind in den jeweiligen Zuchtprogrammen geregelt.

Für Rassen, die das nationale Fachprogramm zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung von tiergenetischen Ressourcen in Deutschland als „Erhaltungsrasse“ einstuft, werden Zuchtprogramme aufgelegt, die auf die Erhaltung der genetischen Variabilität sowie die rassetypischen Eigenschaften einer Rasse ausgerichtet sind. Ziel ist die Erhaltung tiergenetischer Ressourcen und hier insbesondere die Erhaltung vom Aussterben bedrohter Rassen.

Mit Hilfe wirksamer überbetrieblicher Maßnahmen ist die genetische Variation in den Eigenschaften einer Rasse zu erhalten, insbesondere durch

- Anwendung computergestützter Anpaarungsempfehlungen zur Vermeidung von Inzucht und Drift
- Maßnahmen zur Erhaltung ausreichend vieler Vaterfamilien, die möglichst gleich häufig eingesetzt werden.

Für jede Erhaltungsrasse, die von mehreren Zuchtverbänden betreut wird, soll von diesen nach Möglichkeit ein abgestimmtes Erhaltungszuchtprogramm durchgeführt werden.

§ 30

Grundbestimmungen für die Führung des Zuchtbuches

Die Zuchtbuchführung erfolgt in elektronischer Form durch den Verband. Jedes Tier, das die Bedingungen erfüllt muss eingetragen werden. Ein Zuchttier wird auf Antrag seines Besitzers in das Zuchtbuch eingetragen. Die Eintragung erfolgt in der Regel nach durchgeführter Exterieurbewertung. Es werden nur Tiere in das Zuchtbuch aufgenommen, die gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Zuordnung zur jeweiligen Abteilung und Klasse des Zuchtbuches ergibt sich aus der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen. Die Eintragung in die zusätzliche Abteilung erfolgt mit der

Bewertung des Exterieurs, sofern eine zusätzliche Abteilung vorgesehen ist. Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Halter-/Eigentümerwechsel grundsätzlich das Original bzw. eine Kopie der gültigen Tierzuchtbescheinigung des Verbandes vor-

zulegen, bei dem das Tier zuletzt eingetragen war. Bei Tieren aus der zusätzlichen Abteilung ist eine Bestätigung des Zuchtverbandes vorzulegen, bei dem es zuletzt eingetragen war.

Änderungen im Zuchtbuch können nur vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Änderungen dürfen nur durch mit der Zuchtbuchführung autorisierte Personen vorgenommen werden und sind entsprechend zu dokumentieren.

Eine Eintragung ins Zuchtbuch ist vom Verband zurückzunehmen, wenn mindestens eine der Voraussetzung für die Eintragung nicht vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn mindestens eine der Voraussetzungen für die Eintragung nachträglich weggefallen ist. Gegen die Eintragungsentscheidung kann der Besitzer des betreffenden Tieres innerhalb von 4 Wochen schriftlich Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen. Über die Annahme des Widerspruchs entscheidet die Streitschlichtungsstelle.

Für ausgeschlossene oder ausgetretene Züchter ruht die Zuchtbuchführung.

Angaben im Zuchtbuch:

Im Zuchtbuch der Rasse wird jedes eingetragene Zuchttier einzeln aufgeführt. Für Vorbuchtiere (Tiere der zusätzlichen Abteilung) werden dieselben Angaben erfasst, soweit verfügbar.

Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen, Anschrift und E-Mail des Züchters (soweit bekannt) sowie des Eigentümers oder des Tierhalters/Besitzers
- b) das Geburtsdatum und Geburtsland des Zuchttieres
- c) das Geschlecht des Zuchttieres
- d) das Kennzeichen des Zuchttieres, die Abteilung und Klasse des Zuchtbuches, in die es eingetragen ist
- e) die Kennzeichen der Eltern und Großeltern des Zuchttieres, die Abteilungen und Klassen des Zuchtbuches, in der diese eingetragen sind, es sei denn, dass diese für Tiere, die in die Klasse D eingetragen sind, nicht bekannt sind
- f) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- g) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung
- h) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges
- i) Analyseergebnisse zur Abstammungs- und Identitätssicherung sofern vorhanden
- j) Geburtsmeldungen der Nachkommen
- k) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf
- l) genetische Besonderheiten und Erbfehler des Tieres selbst und seiner Eltern und Großeltern – sofern diese bekannt sind
- m) alle dem Zuchtverband bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen, der Körung, Zuchtwertklassen und der aktuellsten Zuchtwertschätzung
- n) alle bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen von nicht im Zuchtbuch eintragungsfähigen Nachkommen (z. B. nicht eintragungsfähige Prüflämmer)
- o) das Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen
- p) Dokumentation von Änderungen, die die Buchstaben b-i betreffen.

§ 31

Grundbestimmungen zur Unterteilung des(r) Zuchtbücher/-bücher

Für jedes Zuchtprogramm einer Rasse werden männliche und weibliche Tiere getrennt in unterschiedlichen Abteilungen und Klassen geführt. Die Unterteilung in Abteilungen erfolgt auf Grund der Informationen hinsichtlich der Abstammung, die Unterteilung in Klassen erfolgt entsprechend den Merkmalen der Tiere, insbesondere auf Grund der Informationen hinsichtlich der Leistung.

Die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Klassen des Zuchtbuches werden durch die VDL-/BDZ-Rasseausschüsse festgelegt und vom Zuchtverband übernommen.

Die Eintragung eines Zuchttieres in die entsprechende Abteilung und Klasse des Zuchtbuches seiner Rasse erfolgt gemäß den Vorgaben der VO (EU) 2016/1012 in ihrer jeweils gültigen Fassung und wenn das Tier zweifelsfrei identifiziert wurde. Bei der Eintragung müssen die jeweiligen Anforderungen der entsprechenden Klasse erfüllt sein.

§ 32

Zuchtdokumentation

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 01.07. bis zum 30.06. des folgenden Jahres.

Jeder Züchter des Verbandes führt eine Zuchtdokumentation (Stallkarte bzw. Stallbuch, Lämmerregister/ Ablammliste/ Deckliste bzw. -register oder adäquate Dokumente) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Zuchtdokumentation ist zeitnah und einwandfrei zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind zu dokumentieren.

Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung des Verbandes ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen bzw. als Kopie bei dem Verband einzureichen.

Die Angaben von Zuchtbuch und Zuchtdokumentation müssen übereinstimmen.

1. Aufzeichnungen im Betrieb

Folgende Angaben müssen mindestens aufgezeichnet werden, soweit sie nicht vom Verband zur Verfügung gestellt werden:

- Kennzeichnung des Zuchttieres entsprechend ViehVerkV
- Geburtsdatum des Zuchttieres
- Geschlecht des Zuchttieres
- Angabe von Eltern mit ViehVerkV-Kennzeichnung (soweit bekannt)
- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Deckbockes
- Zeitraum der Belegung und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe
- Angabe von Ablamm- bzw. Geburtsdatum, Geschlecht und Kennzeichnung der Lämmer
- Totgeburten
- Abgangs- bzw. Zugangsmeldungen
- Bei Zuchttieren, die aus ET hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über

- die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos,
- den Zeitpunkt der Besamung und
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos
- Genetische Besonderheiten und Erbfehler

2. Meldung von Lammung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

Jeder Züchter ist verpflichtet, alle Lammungen und damit die geborenen Lämmer, alle Besamungen und/oder Bedeckungen, den Zugang und den Abgang der Zuchttiere unter Beachtung der vorgesehenen Frist zur ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung an den Verband oder die von ihm beauftragte Stelle (OviCap) zu melden.

a) Deck-/Besamungsmeldung

Das Deckregister ist fristgemäß an den Verband zu senden.

Das Deck-/Besamungsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Angabe von Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. des Bockes
- Zeitraum der Belegung
- und bei Gruppenbelegung Herdbuch Nr./ViehVerkV-Nr. der zugeteilten Schafe, alternativ eine bis nach der Ablammung eindeutig erkennbare Kennzeichnung
- Datum der Besamung.

b) Geburtsmeldung

Die Ablammlisten sind fristgemäß an den Verband zu senden. Die Ablammliste muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Züchters
- Zahl der lebend und tot geborenen Lämmer
- Zahl der bis zum 42. Lebenstag aufgezogenen Lämmer
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsgewicht (sofern ermittelt)
- Kennzeichnung des Lammes (mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV oder betriebsintern)
- Kennzeichen der Eltern.

c) Abgangs- und Zugangsmeldung

Die Abgangs- und Zugangsmeldungen sind fristgemäß an den Verband zu senden.

3. Meldefristen und Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Merkmal	Meldefristen	
Deckdaten	bis spätestens 4 Wochen vor der Geburt	
Ablammung	6 Wochen	6 Wochen vor Ende des Zuchtyahres
Aufzuchtergebnis	6 Wochen	
42-Tagegewicht	6 Wochen	nach Wiegung
100-Tagegewicht	6 Wochen	nach Wiegung
Abgang / Zugang des Tiers	mit Abgabe der Ablammliste	

Überschreitungen von Meldefristen werden aufgezeichnet. Wenn die festgesetzten Meldefristen überschritten werden, werden die Züchter zur Abgabe ermahnt. Für Deck-, Besamungs- und Geburtenmeldungen, die mehr als 10 Wochen nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, kann der Verband eine gesonderte Bearbeitungsgebühr erheben und Abstammungsüberprüfungen anordnen.

Die Deck-/Besamungsregister müssen jederzeit abrufbar im Zuchtbetrieb vorliegen.

Wenn die Geburtsmeldungen dem Verband nicht nach einer Frist von einem Jahr vorliegen, werden die Lämmer nicht mehr registriert.

4. Maßnahmen bei nicht korrekt geführten Aufzeichnungen

- Der Züchter erhält eine Abmahnung sowie eine Aufforderung zur Korrektur bzw. Vervollständigung der Aufzeichnungen.
- Werden Abweichungen hinsichtlich der Abstammungsdaten festgestellt, wird eine Überprüfung angeordnet.
- Verstöße werden protokolliert und die Aufzeichnungen 10 Jahre in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 33

Identifizierung und Kennzeichnung

Die Grundlage für die Identifizierung bzw. Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Verbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die väterliche Abstammung nicht durch Besamungs- und/oder Bedeckungs- und Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels der vom Verband anerkannten Methoden. Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Nach dem Ablammen sind die Lämmer innerhalb einer Woche unverwechselbar zu kennzeichnen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ViehVerkV.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

Bei Verlust des Kennzeichens hat grundsätzlich eine Nachkennzeichnung mit einer eindeutigen ViehVerkV- Ohrmarkennummer zu erfolgen. Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust eine Umkennzeichnung.

Verliert ein Zuchtschaf beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchtschafe beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

§ 34

Abstammungssicherung

Der Verband führt routinemäßige, risikoorientierte und anlassbezogene Abstammungsüberprüfung durch. Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren entsprechend den Bestimmungen der Zuchtprogramme durchzuführen, insbesondere wenn sich die vorliegende Abstammung nicht bestätigt hat.

1. Methoden und Grundsätze

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem Verband form- und fristgerecht, vollständig gemeldeten Deck-/Besamungsregister- und Ablammdaten sowie die im Zuchtbuch des Verbandes oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Kann die angegebene Abstammung nicht durch Deckregister und/oder Ablammdaten nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels vom Verband zugelassener Verfahren. Abweichungen bei der Abstammungsüberprüfung werden bei dem Verband dokumentiert.

Nicht bestätigte Abstammungen werden im Zuchtbuch gelöscht. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen. Auf Antrag des Züchters können die weiblichen Tiere in die zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen. Männliche Tiere ohne gesicherte Abstammung können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden bzw. sind aus dem Zuchtbuch zu streichen. Dies gilt nicht für Rassen, für die ein Vorbuch für männliche Tiere eingerichtet ist.

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen:

- a) Alle im Zuchtbuch eingetragenen Schafe müssen, wenn sie nicht besamt wurden, im Sprung aus der Hand oder im Klassensprung gedeckt werden. Der Klassensprung ist nur zulässig, wenn beim Wechsel der Böcke mindestens ein Zwischenraum von 10 Tagen eingehalten wurde. Die Karenzzeit kann auf 2 Tage verkürzt werden, wenn ein Deckgeschirr mit wechselnden Farben genutzt wird. Die Einhaltung der Karenzzeit in den Zuchtbetrieben ist stichprobenartig zu überprüfen. Wird dabei festgestellt, dass die Karenzzeit nicht eingehalten wurde, muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung innerhalb der Deckgruppe durchgeführt werden.
- b) Bei gleichzeitigem Einsatz mehrerer Böcke in einer Deckgruppe muss die väterliche Abstammung bei allen zur Zucht vorgesehenen Tieren überprüft werden (Multi-Natur-sprung)
- c) Die Zwischenlammzeit in Bezug auf die jeweils letzte Ablammung muss mindestens 150 Tage betragen. Andernfalls ist eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen.
- d) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bock bedeckt bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft eine Abstammungsüberprüfung erfolgen.
- e) Für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm (z. B. Einsatz in der künstlichen Besamung) sind Analyseergebnisse anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung zu ermöglichen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen dem Züchter.

Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen sind im Zuchtbuch zu registrieren.

Kommt ein Mitgliedsbetrieb seiner Mitwirkungspflicht zur Überprüfung der Abstammung innerhalb einer von dem Verband vorgegebenen Frist nicht nach, so werden dem betreffenden Zuchttier die Abstammung umgehend aberkannt und weitere Maßnahmen auf Kosten des Züchters ergriffen.

Der Verband bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung mit Hilfe anerkannter Verfahren anzuordnen, insbesondere bei

- Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation
- verspäteter Ablamm-/Deckmeldung
- unzureichende Kennzeichnung oder
- anderen begründeten Zweifelsfällen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung obliegen in diesen Fällen dem Verband. Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

2. Stichprobenartige Überprüfung der Abstammung

Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der Abstammung der Zuchttiere, ist die väterliche Abstammung mindestens bei jedem 500sten gemeldeten weiblichen und neu einzutragenden Zuchtschaf und jedem 50sten neu gekörten Bock (Stichprobe) mittels zugelassener Verfahren zu überprüfen.

Die Kosten für die Abstammungsüberprüfung sind vom Züchter zu tragen, sofern sich die Abstammung als falsch erweist.

Sollte sich eine angegebene Abstammung als falsch erweisen, werden außerdem mindestens 5% bzw. 2, maximal aber 10 Lämmer des gleichen Geburtsjahrganges des Betriebes einer väterlichen Abstammungsuntersuchung unterzogen. Sollten sich weitere Unstimmigkeiten ergeben, ist bei allen Zuchttieren des vorgesehenen Jahrgangs eine Abstammungsüberprüfung vorzunehmen. Kostenträger ist der Züchter.

3. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und -änderungen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter, nicht fristgemäß er bzw. fehlerhafter Meldungen von Lammung, bzw. Bedeckung können durch den Züchter bei dem Verband unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden.

Der Verband entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch den Verband vorgenommen wird.

Die Abstammungsänderungen und –ergänzungen werden bei dem Verband dokumentiert.

§ 35

Grundbestimmungen für das Ausstellen von Tierzuchtberechtigungen

Tierzuchtberechtigungen werden gemäß VO (EU) 2016/1012 auf Antrag des abgebenden Züchters bei der Abgabe eines Zuchttiers ausgestellt. Tierzuchtberechtigungen dürfen nur für Tiere der **Hauptabteilung ausgestellt werden**.

Bei Jungtieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtberechtigung als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch.

Die Tierzuchtberechtigung gehört zum Tier. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und bei Ausstellung einer aktuellen Tierzuchtberechtigung an den ausstellenden Verband zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z. B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigungen auf Verlangen herauszugeben. Die Tierzuchtbescheinigung wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Duplikate sind als solche zu kennzeichnen. Ausgestellte Tierzuchtbescheinigungen sind als PDF/Kopie zu hinterlegen. Das Ausstelltdatum der Tierzuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Für gekörte Böcke wird grundsätzlich eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt. Jede Tierzuchtbescheinigung muss aktuelle Angaben beinhalten.

Für ein in einer zusätzlichen Abteilung (Klasse C und D) eingetragenes Tier wird eine Eintragungsbestätigung ausgestellt.

§ 36

Grundbestimmungen für die Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht hierbei Gebrauch von der Ausnahme nach Artikel 31 (1) und (2) b der VO (EU) 2016/1012.

Die Tierzuchtbescheinigung für Samen und Eizellen besteht aus zwei Abschnitten, wobei der Verband den Abschnitt A ausstellt. Abschnitt B wird durch die Besamungsstation/Embryotransfereinrichtung ausgefertigt. Die Tierzuchtbescheinigung für Embryonen besteht aus drei Abschnitten, wobei der Verband die Abschnitte A und B ausstellt. Abschnitt C wird durch die Embryotransfereinrichtung ausgefertigt.

§ 37

Körung von Böcken

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bockes in die Abteilung A des Zuchtbuches. Sie wird bei Jungböcken auf Antrag des Tierbesitzers/-halters ab einem Alter von 5 Lebensmonaten vorgenommen.

Die Körung erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen einer Sammelkörung durch eine Körkommission, auf Antrag des Züchters ist auch eine Hofkörung möglich.

Die Körentscheidung kann lauten:

- gekört
- nicht gekört
- vorläufig nicht gekört (zurückgestellt)

Die Körentscheidung wird bei einer Sammelkörung öffentlich bekannt gegeben. Die Entscheidung „gekört“ wird im Zuchtbuch vermerkt. Die Körung ist einmalig und gilt lebenslang.

Die Kommission bei Sammelkörungen besteht aus dem Zuchtleiter, aus ein bis zwei Züchtern, wobei mindestens einer der beiden die Rassegruppe des zur Körung vorgestellten Bockes halten soll und keiner gleichzeitig der Besitzer oder Züchter dieses Bockes sein darf, und nach Möglichkeit einem Tierarzt. Den Vorsitz der Kommission führt jeweils der

Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter. Die Kommission ist für die Körung, die Einstufung in Wertklassen sowie darüber hinaus für die Bewertung und Einstufung der weiblichen Verkaufstiere zuständig.

Bei Hofkörungen kann die Körung auch vom Zuchtleiter oder seinem Beauftragten allein durchgeführt werden.

Die Körung ist zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung nicht vorgelegen hat. Die Körung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist bzw. wenn mit der Körung eine Auflage verbunden war und der Begünstigte diese nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat.

Gegen die Körentscheidung kann der Besitzer eines Bockes Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Verbandes einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt 4 Wochen.

§ 38

Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die VDL und der BDZ legen die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für die Rassen fest. Diese haben sich verpflichtet, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Die Ergebnisse durchgeföhrter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

§ 39

Controlling

Die beauftragten dritten Stellen (Herdbuchführung, Zuchtwertschätzung, Milchleistungsprüfung) werden regelmäßig durch den Verband überwacht. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 24. November 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch die zuständige Behörde und der Eintragung beim Amtsgericht mit sofortiger Wirkung in Kraft.